Gemäß §§ 2 Abs. 1, 8, 9, 10 Abs. 1 und 3, 13, 13a Baugesetzbuch (BauGB),
Art. 23 Gemeindeordnung (GO)
Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)

erlässt die Gemeinde Tacherting für den Bebauungsplan **„Tacherting-Süd“**, in Kraft getreten am 15.04.1998, zuletzt geändert am 21.03.2018, folgende

5. Satzungsänderung

Die Nr. 2 der Festsetzungen durch Text des am 15.04.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“, zuletzt geändert am 21.03.2018, wird wie folgt geändert:

- *Für das Grundstück Flnr. 1655/8 sind höchsten 7 Wohneinheiten (WE) für Einzelhäuser zulässig.*
- *Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“.*

Tacherting, 13.08.2020

W. Disterer

Werner Disterer
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Tacherting

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2020 die textliche Änderung des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 13.08.2020 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2020 bis 26.10.2020 öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 13.08.2020 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2020 bis 26.10.2020 beteiligt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2020 wurde die Satzungsänderung i.d.F. vom 13.08.2020 gem. § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, 26.11.2020

W. Disterer

Werner Disterer
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Tacherting

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am 16.12.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“ mit Begründung in der Fassung vom 13.08.2020 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Str. 9, 83342 Tacherting, Zimmer Nr. 14, zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, 30.12.2020

W. Disterer

Werner Disterer
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Tacherting

5.Ä.

5. Änderung
des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“
in beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Laut der derzeit rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes „Tacherting-Süd“ vom 15.04.1998, zuletzt geändert am 21.03.2018, Festsetzungen durch Text Nr. 2, sind für Einzelhäuser auf den Flnr. 1655/8 und 1655/4 höchstens 6 Wohneinheiten (WE) zulässig.

2. Das Mehrfamilienhaus auf der Flnr. 1655/8 ist bereits errichtet und die Nutzung aufgenommen. Im EG befinden sich zwei Wohneinheiten, im OG drei Wohneinheiten und im DG eine Wohneinheit. Aufgrund der räumlichen Gliederung ist es möglich, im DG zusätzlich denselben Wohnraumzuschnitt wie die bereits bestehende DG-Wohnung zu erstellen. Damit entsteht eine 7. Wohneinheit ohne bauliche äußere Veränderung der Gebäudekubatur. Die zusätzlich erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen und hergestellt werden. Gem. dem Leitsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ kann damit der Nachfrage nach Wohnraum entsprochen werden. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird daher die Anzahl der max. Wohneinheiten für die Flnr. 1655/8 Gmkg. Tacherting auf höchstens 7 WE für Einzelhäuser angepasst.

3. Diese Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, die sie der Nachverdichtung in der Innenentwicklung dient und die Belange des Umweltschutzes nicht berührt werden. Nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird deshalb von der Umweltprüfung nach §§ 2 Abs.4, 2a BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Tacherting, 13.08.2020

Werner Disterer
Erster Bürgermeister